

BAD BRAMSTEDT

Zum Glück. Besonders.

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die
Benutzung der Schlichtwohnungen
der Stadt Bad Bramstedt**



INHALT

§ 1 Gegenstand der Benutzungsgebühr	3
§ 2 Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerinnen	4
§ 3 Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühr	4
§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht.....	5
§ 5 Datenverarbeitung	5
§ 6 Fälligkeit der Benutzungsgebühr und Beitreibung.....	6
§ 7 Inkrafttreten	6



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Schlichtwohnungen der Stadt Bad Bramstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 5.2.2025, GVOBl. 2025, Nr. 27 und der §§ 1,2,4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 04.05.2022, GVOBl. S. 564, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt vom 21.04.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Bad Bramstedt Schlichtwohnungen, als öffentliche Einrichtung. Schlichtwohnungen sind die zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Bad Bramstedt zur Verfügung gestellten Objekte, Wohnungen oder Räume. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen.
- (2) Eine Unterkunft in den Schlichtwohnungen erhält im Rahmen zur Verfügung stehender Kapazitäten, wer obdachlos oder von der Obdachlosigkeit unmittelbar bedroht wird und nachweislich nicht in der Lage ist, die Obdachlosigkeit nach ihren/seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen oder aus anderen Gründen zu beseitigen, soweit nicht die Einweisung in andere Räume erfolgt. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf alleinige Nutzung eines Raums. Eine Gruppenunterkunft ist möglich. Die Unterbringung der obdachlosen Person kann jederzeit beendet werden, wenn die Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt.



- (4) Die Unterbringung in einer Schlichtwohnung als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit beginnt mit der Einweisungsverfügung der Stadt Bad Bramstedt. Die Einweisungsverfügung ist jederzeit widerruflich. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (5) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in den städtischen Unterkünften in Anspruch genommenen Räume einschl. Einrichtungsgegenständen Gebühren zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen.

§ 2 Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen

- (1) Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen sind diejenigen Personen, denen die Unterkunft zugewiesen wurde (Benutzerinnen / Benutzer).
- (2) Volljährige Familienangehörige, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften gesamtschuldnerisch. Personen, die einzeln in dieselbe Unterkunft eingewiesen sind, schulden die Gebühr anteilig.

§ 3 Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist die Größe der zugewiesenen Wohn- und Nutzfläche in Quadratmetern und die Dauer der Benutzung nach Monaten.

Bruchteile eines Quadratmeters werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

Bei einer tageweisen Benutzung wird die monatliche Gebühr durch die Zahl der tatsächlich in dem Monat vorkommenden Tage geteilt und mit der Anzahl der Benutzungstage vervielfacht. Im Zweifel gilt als Tag des Auszugs der Tag, an dem die Stadt Bad Bramstedt Kenntnis vom Auszug erlangt.

- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Stadt Bad Bramstedt folgende monatliche Benutzungsgebühr für die Benutzung der Unterkünfte einschließlich Heiz- und Betriebskosten:

8,46 EUR/m² Wohn- und Nutzfläche.



In diesen Beträgen sind die Stromkosten nicht enthalten. Die Stadt Bad Bramstedt meldet die Benutzerinnen/Benutzer bei dem für die Grundversorgung zuständigen Energieversorgungsunternehmen an. Die anfallenden Stromkosten sind von den Benutzerinnen/Benutzern auf eigene Rechnung zu tragen.

- (3) Für eine tageweise Benutzung der Schlichtwohnungen wird eine Benutzungsgebühr von **2,31 EUR/Person** erhoben.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag, an dem die Obdachlosenunterkunft ordnungsgemäß geräumt an die Stadt Bad Bramstedt zurückgegeben wird (Ende Benutzungsverhältnis). Der Tag der Einweisung sowie der Tag der Rückgabe zählen als volle Tage.

§ 5 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung von Gebührenschildnerinnen und Gebührenschildnern bzw. deren gesetzlichen Vertretung und zur Festsetzung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung, Speicherung und Verwendung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Bad Bramstedt – Ordnungsamt – zulässig:

- a) Name, Vorname(n),
- b) Anschrift,
- c) Geburtsdatum.

- (2) Personenbezogene Daten werden erhoben oder weitergeleitet durch Mitteilung bzw. Übermittlung:

- a) Aus dem Einwohnermelderegister,
- b) Von Polizeidienststellen,
- c) Von Ordnungsämtern,
- d) Allgemeiner Anzeigen,
- e) Anderer Behörden,



f) Anderer Betroffenen.

- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 6 Fälligkeit der Benutzungsgebühr und Beitreibung

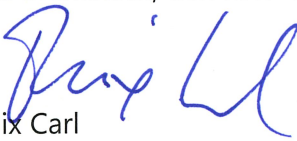
- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 (2) wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist bis zum 5. Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides und später laufend ohne besondere Aufforderung bis zum 5. Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 (3) wird mit der Zuweisung der Obdachlosenunterkunft sofort fällig.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin oder den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung.
- (4) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege gemäß § 239 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18. April 1967 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 131).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Schlichtwohnungen der Stadt Bad Bramstedt der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Bramstedt vom 22.12.1993, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Schlichtwohnungen der Stadt Bad Bramstedt vom 12.09.2002, außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 23.04.2026


Felix Carl
Bürgermeister

